

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Kommission	
2001/C 11/01	Euro-Wechselkurs	1
2001/C 11/02	Veröffentlichung des Antrags auf Registrierung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	2
2001/C 11/03	Bekanntmachung über das bevorstehende Außerkrafttreten bestimmter Antidumpingmaßnahmen	4
2001/C 11/04	Stellungnahme der Kommission vom 15. Dezember 2000 zu dem Plan zur Ableitung radioaktiver Stoffe aus dem Teilabbau des Kernkraftwerks Monts d'Arrée in Frankreich gemäß Artikel 37 Euratom-Vertrag	5
2001/C 11/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.2185 — Océ-Technologies/Real Software/Océ-Real Business Solutions (JV)) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	6
2001/C 11/06	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽¹⁾	7
2001/C 11/07	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden	8

II Vorbereitende Rechtsakte

.....



Informationsnummer

Inhalt (Fortsetzung)

Seite

III *Bekanntmachungen*

Kommission

2001/C 11/08	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen — SCRE/111577/C/G — Euromed Heritage II veröffentlicht von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für von der Europäischen Gemeinschaft finanzierte Projekte	11
2001/C 11/09	Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen für die Unterstützung internationaler nicht-staatlicher Jugendorganisationen	12

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**12. Januar 2001**

(2001/C 11/01)

1 Euro	=	7,4667	Dänische Kronen
	=	8,857	Schwedische Kronen
	=	0,6408	Pfund Sterling
	=	0,9545	US-Dollar
	=	1,4244	Kanadische Dollar
	=	112,35	Yen
	=	1,5410	Schweizer Franken
	=	8,185	Norwegische Kronen
	=	80,21	Isländische Kronen ⁽²⁾
	=	1,7003	Australische Dollar
	=	2,1152	Neuseeland-Dollar
	=	7,4642	Rand ⁽²⁾

⁽¹⁾ *Quelle:* Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

⁽²⁾ *Quelle:* Kommission.

Veröffentlichung des Antrags auf Registrierung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2001/C 11/02)

Diese Veröffentlichung eröffnet gemäß Artikel 7 der genannten Verordnung die Möglichkeit, Einspruch einzulegen. Der Einspruch muss durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaats innerhalb von sechs Monaten nach dieser Veröffentlichung übermittelt werden. Zur Rechtfertigung des Antrags im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 ist die Veröffentlichung gemäß dem nachstehenden, insbesondere unter 4.6 genannten Punkt zu begründen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2081/92 DES RATES

EINTRAGUNGSANTRAG: ARTIKEL 5

g.U. () g.g.A. (x)

Einzelstaatliches Aktenzeichen: 65

1. Zuständige Stelle des Mitgliedstaats

Name: Subdirección General de Denominaciones de Calidad, Dirección General de Alimentación, Secretaría General de Agricultura y Alimentación del Ministerio de Agricultura, Pesca y Alimentación, España.

Anschrift: Paseo Infanta Isabel, 1, E-28071 Madrid

Telefon (34) 913 47 53 94

Fax (34) 913 47 54 10

2. Antragstellende Vereinigung

2.1 Name: Asociación de Cultivadores de Alcachofa de Tudela e industrias pertenecientes a las asociaciones Agrucon y Consebro (Vereinigung der Erzeuger von Artischocken aus Tudela sowie Unternehmen der Zusammenschlüsse Agrucon und Consebro).

2.2 Anschrift: Camino Caritat, 2-1º, E-31500 Tudela (Navarra).

Telefon (34) 948 82 00 24

Fax (34) 948 82 02 00

2.3 Zusammensetzung: Erzeuger/Verarbeiter (x) Andere ()

3. Art des Erzeugnisses: Frische oder haltbar gemachte Artischocken — Klasse 1.6 Frisches oder verarbeitetes Gemüse

4. Beschreibung des Erzeugnisses

(Zusammenfassung der Bedingungen gemäß Artikel 4 Absatz 2)

4.1 **Name:** „Alcachofa de Tudela“

4.2 **Beschreibung:** Mit der geografischen Angabe werden die Blütenstände oder Blütenköpfe der Anbausorte „Blanca de Tudela“ der Art *Cynara scolymus* L. geschützt, die frisch oder als Konserven vermarktet werden.

Die als Frischware in den Handel gebrachten Artischocken entsprechen der Handelsklasse „Extra“ und „I“ gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 963/98 der Kommission vom 7. Mai 1998 zur Festlegung der Vermarktungsnormen für Blumenkohl/Karfiol und Artischocken für den Frischverzehr. Die Blütenstände dürfen mit einem bis zu 18 cm langen Stängel und einem oder zwei ganzen Blättern vermarktet werden. Sie werden traditionell gebündelt im Dutzend angeboten, können jedoch auch ohne Stängel (d. h. mit einem langen Stiel) in den Handel gebracht und nach Gewicht verkauft werden.

Die Artischockenkonserven enthalten ganze oder halbe Blütenböden ohne Säuerung. Der pH-Wert des Endprodukts beträgt mindestens 5,0.

4.3 **Geografisches Gebiet:** Das Produktionsgebiet besteht aus 33 Gemeinden im Süden und Südwesten von Navarra, davon gehören 32 zum Agrarbezirk V (Ribera) und eine zum Agrarbezirk IV (Navarra Media). Die Konservenherstellung ist im gesamten Gebiet von Navarra zulässig, doch ist die Verarbeitungsindustrie zu 95 % unmittelbar in den Produktionsgebieten ansässig.

- 4.4 **Ursprungsnachweis:** Die Ribera de Navarra ist ein traditionelles Gemüseanbaugebiet, dessen Produkte auf Grund ihrer Qualität und besonderen Merkmale in ganz Nordspanien bekannt sind und geschätzt werden.

Die Artischocke wird seit dem Mittelalter im Bewässerungsgebiet von Tudela und inzwischen in der ganzen Ribera angebaut. Zusammen mit dem weißen Spargel ist sie das Wahrzeichen der Gemüseproduktion von Navarra.

Durch die seit Beginn dieses Jahrhunderts ununterbrochen durchgeführte Zuchtauslese konnten die Bauern in diesem Gebiet die eingetragene Anbausorte *Blanca de Tudela* hervorbringen, die in weiten Teilen Spaniens die Produktionsgrundlage bildet.

- 4.5 **Herstellungsverfahren:** Bei der geschützten Artischocke handelt es sich um ein einjähriges Erzeugnis, doch werden Blütenköpfe aus zweijährigem Anbau für die Konservenherstellung zugelassen.

Als einjähriger Anbau gilt ein Verfahren, bei dem die Pflanzen umgepflanzt werden, nachdem ihr Bestand ein Jahr (von August eines Jahres bis Juli des Folgejahres) auf einer Fläche verblieben ist. Als zweijähriger Anbau gilt ein Umpflanzen nach Abschluss des zweiten Anbaujahres.

Angebaut werden Pflanzen der Sorte *Blanca de Tudela*, die in einer in ein amtliches Register der Erzeuger, Händler und Einführer von Saaten und Pflanzgut eingetragenen Pflanzenschule gezogen wurden. Nur bewässerte Anbauflächen sind zulässig. Die Ernte erfolgt von Hand, wobei bei mehreren Durchgängen die für den Verzehr geeigneten Blütenköpfe ausgewählt werden.

Die Konservierung erfolgt ohne Zusatz von Säuerungsmitteln, das Erzeugnis wird durch Erhitzung haltbar gemacht. Der pH-Wert des Verarbeitungserzeugnisses entspricht in etwa dem der Frischware, d. h., er muss mindestens 5,0 betragen. Dieses Verfahren gewährleistet, dass bei der traditionellen Zubereitung das Aussehen und vor allem die organoleptischen Merkmale der Konserve praktisch denen der Frischware vergleichbar sind.

- 4.6 **Zusammenhang:** Am besten für den Artischockenanbau geeignet sind die Alluvionsböden und vor allem die untersten Stufen der Flüsse Ebro, Ega und Aragón mit dessen Zufluss Arga. Dabei handelt es sich um mittelgrobe, kalkreiche, frische und gut entwässerte Böden ohne Steine.

Durch eine kunstvolle Bewässerungstechnik wird der natürliche Niederschlagsmangel dieses Gebiets ausgeglichen, wobei eher die Qualität der Produkte als ein hoher Ertrag angestrebt werden.

Die klimatischen Gegebenheiten des Anbaugebiets (kalter Winter und mildes Frühjahr) bewirken einen deutlich langsameren Produktionsrhythmus als in wärmeren Gebieten. Dieses Produktionsverfahren begünstigt und fördert die Qualität der Erzeugnisse. Aus diesem Grund war die Artischocke, die in Navarra unter der Maurenherrschaft eingeführt worden war, Jahrhunderte lang eine der Basiskulturen des Gemüseanbaugebiets von Tudela, so dass sie sich zu einer der Hauptzutaten des regionalen Eintopfgerichtes entwickelte, vielleicht eines der besten Beispiele für die Gastronomie der Ribera de Navarra, das im Frühjahr in ganz Navarra gerne verzehrt wird.

- 4.7 **Kontrolleinrichtung:**

Name: Consejo Regulador de la Indicación Geográfica Protegida Alcachofa de Tudela.

Anschrift: Carretera del Sadar, s/n, Edificio „El Sario“, E-31006 Pamplona (Navarra)

Telefon (34) 948 23 85 12

Fax (34) 948 23 20 70

Die Aufsichtsbehörde erfüllt die Bestimmungen der Norm EN 45011.

- 4.8 **Etikettierung:** Auf sämtlichen Verpackungen, die für das geschützte Erzeugnis, sei es für die Frischware, sei es für die Konserve, verwendet werden, sind gut sichtbar die nummerierten Kontrolletiketten mit dem Bildzeichen der g.g.A. anzubringen, die ausschließlich von der für die Kontrolle zuständigen Aufsichtsbehörde ausgestellt werden.

- 4.9 **Einzelstaatliche Anforderungen:**

— Gesetz 25/1970 vom 2. Dezember 1970 und mit dem Erlass 835/1972 vom 23. März 1972, angenommene Verordnung zu dessen Durchführung. Königlicher Erlass 728/1998 vom 8. Juli 1998 und Königlicher Erlass 2654/1985 vom 18. Dezember 1985 über die Übertragung von Aufgaben von der staatlichen Verwaltung auf die Region Navarra (Comunidad Foral de Navarra).

— Königlicher Erlass 1643/1999 vom 22. Oktober 1999 zur Regelung des Verfahrens für die Stellung von Anträgen auf die Eintragung in das Gemeinschaftsregister der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben.

EG Nr.: G/E/00139/2000.07.03

Datum des vollständigen Dossierseingangs: 3. Juli 2000

Bekanntmachung über das bevorstehende Außerkrafttreten bestimmter Antidumpingmaßnahmen

(2001/C 11/03)

1. Die Kommission gibt bekannt, dass die unten aufgeführten Antidumpingmaßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾ zu dem in der unten stehenden Tabelle genannten Zeitpunkt außer Kraft treten, sofern nicht nach dem unten beschriebenen Verfahren eine Überprüfung eingeleitet wird.

2. Verfahren

Die Gemeinschaftshersteller können einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen. Dieser Antrag muss genügend Beweise dafür enthalten, dass das Dumping und die Schädigung im Fall des Außerkrafttretens der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden.

Sollte die Kommission eine Überprüfung der betreffenden Maßnahmen beschließen, so erhalten die Einführer, die Ausführer, die Vertreter des Ausfuhrlandes und die Gemeinschaftshersteller Gelegenheit, die im Überprüfungsantrag dargelegten Fakten zu ergänzen, zu widerlegen oder zu erläutern.

3. Frist

Die Gemeinschaftshersteller können nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf der vorgenannten Grundlage einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen, der der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion Handel (Referat B-1), Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel⁽²⁾, spätestens drei Monate vor dem in der unten stehenden Tabelle genannten Zeitpunkt vorliegen muss.

4. Diese Bekanntmachung ergeht nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96.

Ware	Ursprungs- oder Ausfuhrland/-länder	Maßnahmen	Rechtsgrundlage	Zeitpunkt des Außerkrafttretens
Reines Magnesium in Rohform	Russland Ukraine	Zoll Verpflichtung	Verordnung (EG) Nr. 1347/1996 (ABl. L 174 vom 12.7.1996) Beschluss 96/422/EG (ABl. L 174 vom 12.7.1996)	13.7.2001

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2238/2000 (ABl. L 257 vom 11.10.2000, S. 2).

⁽²⁾ Telex COMEU B 21877; Telefax (32-2) 295 65 05.

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION**vom 15. Dezember 2000****zu dem Plan zur Ableitung radioaktiver Stoffe aus dem Teilabbau des Kernkraftwerks Monts d'Arrée in Frankreich gemäß Artikel 37 Euratom-Vertrag**

(2001/C 11/04)

(Nur der französische Text ist verbindlich)

Am 26. April 2000 wurden der Europäischen Kommission von der französischen Regierung gemäß Artikel 37 des Euratom-Vertrags die allgemeinen Angaben über den Plan zur Ableitung radioaktiver Stoffe aus dem Teilabbau des Kernkraftwerks Monts d'Arrée mitgeteilt.

Anhand dieser Angaben und der später von der französischen Regierung mitgeteilten Erläuterungen sowie nach Konsultation der Sachverständigengruppe gibt die Kommission folgende Stellungnahme ab:

- a) Die Entfernung der Anlage von der nächstgelegenen Landesgrenze (Kanalinsel Jersey) beträgt 180 km; die nächstgelegenen Mitgliedstaaten sind das Vereinigte Königreich, Irland, Spanien und Belgien in 220, 510, 530 bzw. 540 km Entfernung.
- b) Unter normalen Betriebsbedingungen ist nicht davon auszugehen, dass die Ableitungen gasförmiger Stoffe eine unter gesundheitlichen Gesichtspunkten signifikante Exposition der Bevölkerung in anderen Mitgliedstaaten verursachen werden. Die flüssigen Abfälle werden in der Abwasseraufbereitungsanlage Saclay (CEA) entsorgt.
- c) Die festen radioaktiven Abfälle aus den Abbauarbeiten werden bis zur Entsorgung in nationalen Endlagern (CENTRACO, ANDRA und ein nationales Lager für sehr schwachaktive Abfälle, das 2003 verfügbar sein dürfte) am Standort zwischengelagert. Die Sachverständigen empfehlen, dass die Kontrolle der konventionellen Abfälle, die als Vorsichtsmaßnahme zum Nachweis der Kontaminationsfreiheit durchgeführt wird, so erfolgt, dass gleichzeitig die Einhaltung der Freigabekriterien der Grundnormenrichtlinie (Richtlinie 96/29/Euratom des Rates) gewährleistet ist.
- d) Im Fall nichtgeplanter Ableitungen radioaktiver Stoffe nach einem Unfall der in den allgemeinen Angaben betrachteten Art und Größenordnung wären die Dosen, die von der Bevölkerung in anderen Mitgliedstaaten möglicherweise empfangen würden, unter gesundheitlichen Gesichtspunkten nicht signifikant.

Zusammenfassend ist die Kommission der Ansicht, dass nicht davon auszugehen ist, dass die Durchführung des Plans zur Ableitung radioaktiver Stoffe aus dem Teilabbau des Kernkraftwerks Monts d'Arrée im normalen Betrieb oder bei einem Unfall der in den allgemeinen Angaben betrachteten Art und Größenordnung eine unter gesundheitlichen Gesichtspunkten signifikante radioaktive Kontamination des Wassers, Bodens oder Luftraums eines anderen Mitgliedstaats verursacht.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.2185 — Océ-Technologies/Real Software/Océ-Real Business Solutions (JV))****Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**

(2001/C 11/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 9. Januar 2001 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Océ-Technologies BV (Netherlands), das der Océ NV Gruppe (Océ) angehört und Real Software Group NV (Belgium, Real Software) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle bei dem Unternehmen Océ-Real Business Solutions BV (Océ-Real) durch den Kauf von Aktien eines neugegründeten Gemeinschaftsunternehmens und Übertragung von Vermögenswerten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Océ: Präsentation, Reproduktion und Vertrieb von papierbezogenen Informationen, Fotokopierern und Drucksystemen.
- Real Software: Informationsverarbeitungstechnologie, Automatisierung.
- Océ-Real: Lösungen zur Erstellung von Geschäftsdokumenten.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Gemäß der Mitteilung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren zur Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse nach Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽³⁾ ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.2185 — Océ-Technologies/Real Software/Océ-Real Business Solutions (JV), an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Rue Joseph II/Jozef II-straat 70,
B-1000 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

⁽³⁾ ABl. C 217 vom 29.7.2000, S. 32.

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(2001/C 11/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Datum der Annahme des Beschlusses: 18.10.2000**Mitgliedstaat:** Portugal**Beihilfe Nr.:** NN 99/2000**Titel:** Vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeiten nach Ablauf des Fischereiabkommens mit Marokko (Verlängerung)**Zielsetzung:** Ausgleich der Einkommensverluste der Reeder und Beschäftigten an Bord der in marokkanischen Gewässern eingesetzten Schiffe, die aufgrund der Einstellung der Fangtätigkeiten nach Ablauf des Fischereiabkommens mit Marokko entstehen**Rechtsgrundlage:** Projecto de portaria que prorroga o regulamento do regime de apoio à cessação temporária de actividade das embarcações e tripulantes que operam ao abrigo do Acordo de Cooperação em matéria de pesca entre a Comunidade Europeia e o Reino de Marrocos**Haushaltsmittel:** 451 Millionen PTE für die Reeder (\pm 2 249 579 EUR) und 663 Millionen PTE für die Beschäftigten (\pm 3 307 030 EUR)**Beihilfeintensität oder -höhe:** Für die Ausgleichszahlungen an Reeder gelten die Beihilfe- bzw. Beteiligungssätze der Leitlinien für die Prüfung einzelstaatlicher Beihilfen im Fischereisektor (ABl. C 100 vom 27.3.1997) und der Verordnung (EG) Nr. 2468/98 des Rates (ABl. L 312 vom 20.11.1998) bei den Entschädigungen für Reeder und monatlich 134 000 PTE (\pm 670 EUR) für die Beschäftigten**Laufzeit:** Juli—Dezember 2000**Andere Angaben:** Durchführungsbericht

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids**Datum der Annahme des Beschlusses:** 7.12.2000**Mitgliedstaat:** Niederlande**Beihilfe Nr.:** N 301/2000**Titel:** Verringerung des Fischereiaufwands**Zielsetzung:** Verringerung der Fangüberkapazitäten im IJsselmeer**Rechtsgrundlage:**

Kadersubsidiereregeling van het ministerie van landbouw, natuurbeheer en visserij

Tijdelijke regeling capaciteitsvermindering IJsselmeervisserij 2000

Haushaltsmittel: 3,72 Mio. EUR**Beihilfeintensität oder -höhe:**

Verringerung des Fischereiaufwands im IJsselmeer: 500 NLG je Einheit.

Einstellung der Fischereitätigkeit im IJsselmeer: 100 000 NLG je Lizenz

Laufzeit: Nach der Verabschiedung durch die Europäische Kommission wird die Verordnung beschlossen und im Staatscourant (Staatsanzeiger) veröffentlicht. Für die Antragstellung wird eine einmalige Frist von vier Wochen festgesetzt. Nach der Bearbeitung aller Anträge wird die Verordnung aufgehoben

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

(2001/C 11/07)

Datum der Annahme des Beschlusses: 12.12.2000

Mitgliedstaat: Italien (Lombardei)

Beihilfe Nr.: N 49/2000

Titel: Regionalförderung in der Landwirtschaft

Zielsetzung: Rahmenbestimmungen für die Förderung der Agrarwirtschaft in der Lombardei aufgrund der Änderungen in den sektoriellen Regelungen der EU und Italiens

Rechtsgrundlage: Legge n. 7/2000 «Norme per gli interventi regionali in agricoltura»

«Delibere» della Giunta regionale della Lombardia nn. 283, 961 e 966

Haushaltsmittel: Rund 100 Mrd. LIT (50 Mio. EUR)

Beihilfeintensität oder -höhe: Unterschiedlich je nach Maßnahme (manche Maßnahmen sind keine staatlichen Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag)

Laufzeit: 1—7 Jahre je nach Maßnahme

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 12.12.2000

Mitgliedstaat: Italien

Beihilfe Nr.: N 74/2000

Titel: Programm für technische Hilfe zur Rationalisierung der Erzeugung im Imkereisektor

Zielsetzung:

Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Honig durch folgende Maßnahmen:

- a) Ausbildung von Sachverständigen für Imkereibetriebe,
- b) Verbreitung von Kenntnissen über die technischen und wirtschaftlichen Aspekte der Imkerei;
- c) Verbesserung der Techniken für den Gesundheitsschutz durch technische Hilfe;
- d) Untersuchung und Überwachung von Krankheiten;

e) Untersuchung der Beziehungen zwischen Imkerei und Markt im Hinblick auf eine bessere Vermarktung;

f) Untersuchungen über die Strukturen und die Produktion in den Imkereibetrieben

Rechtsgrundlage: Bilancio dello Stato. Ministero delle Politiche agricole e forestali. Programma di assistenza tecnica per la razionalizzazione produttiva nel settore apistico

Haushaltsmittel: 1 500 000 000 ITL (rund 750 000 EUR)

Beihilfeintensität oder -höhe: 100 %

Laufzeit: 1 Jahr (Jahr 2000)

Andere Angaben: Die Maßnahme wird entsprechend den Erläuterungen und Zusagen der nationalen Behörden in deren Schreiben vom 3. Februar, 11. Mai, 12. Juli und 9. Oktober 2000 durchgeführt

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 12.12.2000

Mitgliedstaat: Österreich (Niederösterreich)

Beihilfe Nr.: N 119/2000

Titel: Förderung der Verbesserung der Rinderzucht in Niederösterreich

Zielsetzung: Verbesserung der Rinderzucht in Niederösterreich

Rechtsgrundlage: Richtlinie für die Förderung der Qualitätsverbesserung der Niederösterreichischen Rinderzucht — „NÖ — Genetik-Programm“

Haushaltsmittel: 800 000 EUR/jährlich

Beihilfeintensität oder -höhe: Unterschiedlich

Laufzeit: Unbegrenzt

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 6.12.2000

Mitgliedstaat: Italien (Venetien)

Beihilfe Nr.: N 130/2000

Titel: Plan zur Verhütung von Verschmutzungen sowie zur Verbesserung der Gewässer im Einzugsgebiet der Lagune von Venedig — Maßnahmen im Agrarsektor und in der Viehzucht

Zielsetzung: Schutz und Verbesserung der natürlichen Umwelt

Rechtsgrundlage: Deliberazione della Giunta regionale del Veneto n. 5088 del 28.12.1999, concernente interventi a favore del settore agricolo e zootecnico in attuazione del «Piano per la prevenzione dell'inquinamento ed il risanamento delle acque del bacino idrografico della laguna di Venezia»

Haushaltsmittel: 30 000 000 000 ITL (15 493 707 EUR) einschließlich der von den Consorzi di Bonifica gewährten Unterstützung

Beihilfeintensität oder -höhe:

Unterschiedlich

— 40 % (50 % in benachteiligten Gebieten);

— 45 % (55 %) für Junglandwirte in den ersten 5 Jahren nach der Niederlassung;

höher in den gemäß Nummer 4.1.2.4 der einschlägigen Leitlinien (ABl. C 28 vom 1.2.2000) zulässigen Fällen unter Einhaltung der diesbezüglichen Höchstgrenzen

Laufzeit: Unbefristet

Andere Angaben: Die Maßnahme wird entsprechend den Erläuterungen und Zusagen der nationalen Behörden in deren Schreiben vom 26.10.2000 durchgeführt

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 12.12.2000

Mitgliedstaat: Dänemark

Beihilfe Nr.: N 134/2000

Titel: Beihilfe zur Bekämpfung von Salmonellen bei Geflügel und Eiern — Änderung einer bestehenden Regelung

Zielsetzung: Die notifizierte Maßnahme betrifft eine aus staatlichen Mitteln finanzierte Änderung einer bestehenden Regelung für Ausgleichszahlungen an Erzeuger von Geflügel und Eiern in Zusammenhang mit Salmonellenausbrüchen

Rechtsgrundlage:

Bekendtgørelse om bekæmpelse af salmonella i rugeægproducerende høns og opdræt hertil.

Bekendtgørelse om bekæmpelse af salmonella i konsumægshøns og opdræt hertil.

Bekendtgørelse om driftstaberstatning ved aflivning af høns i forbindelse med bekæmpelse af salmonella

Haushaltsmittel: 61 000 000 DKR (8 000 000 EUR)

Beihilfeintensität oder -höhe: Unterschiedlich

Laufzeit: Drei Jahre

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 12.12.2000

Mitgliedstaat: Spanien (Murcia)

Beihilfe Nr.: N 154/B/2000

Titel: Regionale Beihilfen zur Umstrukturierung kleiner und mittlerer Verarbeitungsbetriebe für Agrarerzeugnisse nach Anhang I EG-Vertrag

Zielsetzung: Umstrukturierung kleiner und mittlerer Verarbeitungsbetriebe für Agrarerzeugnisse nach Anhang I EG-Vertrag, die wirtschaftliche Schwierigkeiten haben

Rechtsgrundlage: Ley de la Asamblea regional 6/86 de 24 de mayo, de creación del Instituto de Fomento de la Región de Murcia y Convocatorias anuales de ayudas publicadas en el BOE de la región de Murcia

Haushaltsmittel: 20 Mio. EUR

Beihilfeintensität oder -höhe: Höchstsatz 4 Mio. EUR je Empfängerbetrieb

Laufzeit: 2000—2006

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 30.11.2000

Mitgliedstaat: Belgien

Beihilfe Nr.: N 229/2000

Titel: Beihilfe der Provinz Hennegau zur Informatisierung der landwirtschaftlichen Betriebe

Zielsetzung: Verbesserung der Verwaltung der landwirtschaftlichen Betriebe und der Erzeugergemeinschaften

Rechtsgrundlage: Projet de règlement provincial d'aide à l'informatisation des exploitations agricoles

Ontwerp van provinciale verordening inzake steun voor de informatisering van de landbouwbedrijven

Haushaltsmittel: 100 000 bis 150 000 EUR in den Jahren 2001—2003, danach schrittweise abnehmend

Beihilfeintensität oder -höhe: Maximal 40 %

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 12.12.2000

Mitgliedstaat: Spanien (Asturien)

Beihilfe Nr.: N 256/2000

Titel: Beihilfen für die Ansiedlung neuer Technologiebetriebe, die in Landmaschinen und landwirtschaftliche Ausrüstungsgüter investieren

Zielsetzung: Förderung neuer Technologiebetriebe, die in Landmaschinen und landwirtschaftliche Ausrüstungsgüter investieren und gemeinsame Maschinennutzung

Rechtsgrundlage: Proyecto de Resolución por la que se establecen ayudas para la promoción de nuevas tecnologías en maquinaria y equipos agrarios

Haushaltsmittel: 40 Mio. ESP (240 404,84 EUR)

Beihilfeintensität oder -höhe: Höchstens 40 %

Laufzeit: Das Jahr 2000

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN

SCRE/111577/C/G

Euromed Heritage II

veröffentlicht von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für von der Europäischen Gemeinschaft finanzierte Projekte

(2001/C 11/08)

1. **Bezugsnummer der Veröffentlichung**

SCRE/111577/C/G.

2. **Programm und Finanzierungsquelle**

Programm: Euromed Heritage II — Regionales Programm zur Erhaltung des Kulturerbes im Europa-Mittelmeerraum.

Haushaltlinie: B7-4100 MEDA (Begleitmaßnahmen zu den Reformen der Wirtschafts- und Sozialstrukturen in den Drittländern des Mittelmeerraums).

3. **Art der Maßnahmen, Zielgebiet und Projektdauer**

a) *Art der Maßnahmen:* Die Maßnahmen sollten auf die Durchführung von Projekten für regionale Zusammenarbeit zur Erhaltung des Kulturerbes im Europa-Mittelmeerraum ausgerichtet sein. Das spezifische Projektziel sollte der Ausbau der Kapazitäten der Mittelmeerländer zur Verwaltung und Förderung ihres Kulturerbes sein. Besonderes Gewicht sollte dabei auf die Lernprozesse, den Erfahrungsaustausch und die Erprobung neuer Möglichkeiten gelegt werden, um günstige Voraussetzungen für die Erhaltung und Förderung des Kulturerbes zu schaffen.

b) *Zielgebiet:* Das Zielgebiet für die vorgeschlagenen Maßnahmen sollte der gesamte Mittelmeerraum oder eine Teilregion sein ⁽¹⁾.

c) *Projektdauer:* Die Projektdauer darf 36 Monate nicht überschreiten.

Nähere Angaben sind den unter Punkt 13 angegebenen „Leitlinien für die Antragsteller“ zu entnehmen.

4. **Im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen verfügbarer Gesamtbetrag:**

24 Mio. EUR.

5. **Mindest- und Höchstbeträge der Zuschüsse**

a) Mindestbetrag je Projekt: 500 000 EUR.

b) Höchstbetrag je Projekt: 3 000 000 EUR.

c) Höchstanteil der von der Finanzierung durch die Gemeinschaft gedeckten Projektkosten: 80 %.

6. **Höchstzahl der zu gewährenden Zuschüsse**

Höchstens 16 Zuschüsse können gewährt werden.

7. **Förderungsfähigkeit: Wer kann Anträge stellen?**

Für einen Zuschuss kommen Bewerber in Frage, die

— einen gemeinnützigen Zweck verfolgen;

— Körperschaften des öffentlichen Rechts und des Privatrechts, nicht-staatliche Organisationen, Forschungsinstitute, Hochschulen, kulturelle Verbände oder Kommunalverwaltungen sind;

— ihren Sitz innerhalb der Europäischen Union oder in einem von der Haushaltlinie, unter der der Antrag zu finanzieren ist, erfassten Empfängerland haben;

— direkt für die Vorbereitung und Leitung des Projekts verantwortlich sind und nicht nur als Mittler auftreten;

— im Einvernehmen mit Partnerorganisationen wie den im Folgenden genannten tätig werden:

Die Vorschläge können nur von Organisationen aus mindestens zwei verschiedenen Ländern der EU und einer Gruppe von Organisationen aus dem Mittelmeerraum eingereicht werden, die eine möglichst große Zahl der Mittelmeerpartner vertreten. Die Partner der Bewerber müssen den gleichen Förderkriterien genügen wie die Antragsteller selbst.

⁽¹⁾ Gemäß der Erklärung von Barcelona handelt es sich bei zwölf Mittelmeerpartnern um: Algerien, Zypern, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Malta, Marokko, Syrien, Tunesien, Türkei, Palästinensische Autonomiebehörde.

8. Kriterien für die Vergabe der Zuschüsse

Nähere Angaben sind Abschnitt 2.1.1 der unter Punkt 13 angegebenen „Leitlinien für die Antragsteller“ zu entnehmen.

9. Antragsformular und Einzelheiten

Für Anträge ist das Standardformular in der Anlage zu den unter Punkt 13 erwähnten „Leitlinien für die Antragsteller“ zu verwenden, dessen Format und Anleitungen genau einzuhalten sind.

Für jeden Antrag sind vom Antragsteller je ein unterschriebenes Original und fünf Kopien einzureichen.

10. Antragsfrist**Ablauf der Frist für die Antragstellung: 30. April 2001, 16.00 Uhr.**

Anträge, die nach Ablauf der Frist eingehen, bleiben unberücksichtigt, auch wenn der Poststempel ein Datum vor der Ausschlussfrist aufweist.

11. Adressen für die Antragstellung

Nähere Informationen sind Abschnitt 2.2.2 der unter Punkt 13 erwähnten „Leitlinien für die Antragsteller“ zu entnehmen.

12. Angaben auf dem Antragsumschlag

Nähere Informationen sind Abschnitt 2.2.2 der unter Punkt 13 erwähnten „Leitlinien für die Antragsteller“ zu entnehmen.

13. Nähere Angaben

Weitere Einzelheiten über diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sind den „Leitlinien für die Antragsteller“ zu entnehmen, die zusammen mit diesem Vermerk auf der Internet-Seite des SCR veröffentlicht sind:

http://europa.eu.int/comm/scr/tender/index_en.htm

Allen Antragstellern wird empfohlen, die Internet-Seite vor Ablauf der Antragsfrist regelmäßig zu konsultieren, da die Kommission die am häufigsten gestellten Fragen und die entsprechenden Antworten dort veröffentlichen wird.

Alle Fragen zu dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sind per E-Mail (mit Angabe der unter Punkt 1 genannten Bezugsnummer) an eine der folgenden Adressen zu senden:

- Verfahrens-, Vertrags- und Verwaltungsfragen: SCR
E-Mail: Dominique.Dumont@cec.eu.int
Fax (32-2) 296 53 36
- Technische Fragen und Ermittlung möglicher Partner:
GD RELEX
E-Mail: Johannes.Gehring@cec.eu.int

Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen für die Unterstützung internationaler nichtstaatlicher Jugendorganisationen

(2001/C 11/09)

1. Kontext

Artikel A-3029 des Gesamthaushaltsplanes der Europäischen Gemeinschaften sieht die Unterstützung internationaler nichtstaatlicher Jugendorganisationen vor, die im europäischen Rahmen tätig sind. Diese Unterstützung war vom Europäischen Parlament in einer Entschließung aus dem Jahr 1991 angeregt worden.

2. Zweck

Mit den Zuschüssen sollen vor allem die Entwicklung dieser internationalen nichtstaatlichen Jugendorganisationen in Europa sowie die Durchführung von Maßnahmen von europäischem Interesse gefördert werden, die Jugendliche mit einbeziehen und/oder Jugendlichen zugute kommen.

Die Zuschüsse dienen in erster Linie dazu, die mit der Organisation und Durchführung von Programmen in einem europäischen Rahmen verbundenen Verwaltungskosten zu decken.

3. Zur Verfügung stehende Haushaltsmittel

Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel belaufen sich auf 1,4 Mio. EUR. Diese Summe sollte es der Kommission erlauben, zwischen 80 und 140 Organisationen zu fördern (siehe auch Punkt 6.2).

4. Förderkriterien

Es werden nur vollständig ausgefüllte Bewerbungen in Betracht gezogen (siehe Punkt 8).

4.1 Förderfähigkeit der Antragsteller

Es werden nur Vorschläge von internationalen Organisationen geprüft, die

- zum Zeitpunkt der Antragstellung eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen (d. h. unabhängig von der ihrer Mitglieder),

- nichtstaatlich sind,
- keinen Erwerbszweck verfolgen,
- in erster Linie Jugendlichen zugute kommen; Organisationen, die nicht ausschließlich für Jugendliche arbeiten, deren Programm aber auch Maßnahmen für Jugendliche beinhaltet, können berücksichtigt werden, sofern der Zuschuss der Aufrechterhaltung und Entwicklung dieser Maßnahmen für Jugendliche dient,
- aktive Mitgliedsorganisationen in mindestens acht Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in sechs Mitgliedstaaten der Europäischen Union und sechs der folgenden europäischen Länder haben:
 - EFTA-Länder, die Mitglieder des EWR sind: Island, Liechtenstein und Norwegen;
 - Beitrittsländer: Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn und Zypern.

Ausnahmen sind in folgenden zwei Fällen möglich:

- Organisationen, die bisher noch nicht gemäß der Haushaltslinie A-3029 bezuschusst wurden, müssen bei Einreichung des Zuschussantrags aktive Mitgliedsorganisationen in mindestens sechs Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben und bis spätestens Ende 2001 planen, in acht Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertreten zu sein;
- Organisationen, die nachweisen können, dass aufgrund der Art ihrer Ziele und ihrer Mitgliedschaftskriterien eine Präsenz in acht Mitgliedstaaten der Union unmöglich ist, die aber in sechs oder sieben Mitgliedstaaten der Union vertreten sind, können eventuell berücksichtigt werden; sie müssen die Gründe darlegen, die sie daran hindern, ihre Tätigkeit auf mindestens acht EU-Mitgliedstaaten auszudehnen.

Es ist unerheblich, in welchem Land die Antragsteller ihren Sitz haben;

- selbst Maßnahmen im europäischen Rahmen organisieren (oder konkret zu ihrer Organisation beitragen), die Jugendlichen zugute kommen (andere Tätigkeiten als internationale Wettbewerbe);
- deren Jahreshaushalt zu mindestens 20 % aus anderen Quellen als dem Haushalt der Europäischen Union kofinanziert wird;
- die innerhalb der in Punkt 8 festgelegten Fristen einen Zuschussantrag gestellt haben.

Bei Parallelbewerbungen vonseiten einer europäischen und einer geografisch weiter gefassten Organisation, die beide dieselben (oder weitgehend dieselben) Mitglieder in den vertretenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und ähnliche Ziele haben, wird nur ein Zuschuss gewährt, wobei grundsätzlich die europäische Einrichtung Vorrang genießt. Gegebenenfalls einigen sich die betroffenen Organisationen darauf, nur einen Vorschlag einzureichen.

4.2 Fachliche und finanzielle Leistungsfähigkeit der Antragsteller:

Die Kommission trifft ihre Auswahl außerdem auf der Grundlage der finanziellen und der fachlichen Fähigkeit des Antragstellers, die vorgeschlagene Maßnahme durchzuführen, wobei sie sich insbesondere auf die Prüfung folgender Nachweise stützt:

- Tätigkeitsbericht 2000,
- Finanzbericht 2000 (dieser Bericht wird nur von Organisationen verlangt, die 2000 einen Zuschuss aus der Haushaltslinie A-3029 erhalten haben).

Organisationen, die bereits Zuschüsse aus der Haushaltslinie A-3029 erhalten haben und Probleme mit der Verwendung dieser Zuschüsse hatten, können ausgeschlossen werden.

5. Vergabekriterien

Bei der Vergabe der Zuschüsse und der Festlegung ihrer Höhe hält sich die Kommission an folgende Kriterien:

- Qualität und Volumen des Programms europäisch angelegter Maßnahmen unter Einbeziehung von Jugendlichen, Betreuer(innen) und Jugendgruppenleiter(innen) oder zugunsten Jugendlicher, soweit direkt von der antragstellenden Organisation oder mit deren Beteiligung durchgeführt (Zahl und Art der Maßnahmen, Teilnehmerzahl, Veröffentlichungen, verwendete Sprachen usw.);
- Art der europäischen Maßnahmen im Jugendbereich: Vorrang haben Organisationen, die Mobilitätsmaßnahmen für einzelne Jugendliche oder für Gruppen von Jugendlichen, Maßnahmen zur Information von Jugendlichen, insbesondere über die europäische Integration und die für die Jugendlichen damit verbundenen Möglichkeiten vorschlagen; abgelehnt werden insbesondere alle Projekte, die direkt oder indirekt der Politik der Europäischen Union zuwiderlaufende Botschaften vermitteln oder mit einem negativen Bild assoziiert werden;
- europäische Dimension und Multiplikatoreffekt, d. h. Zahl der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der EFTA-Länder und der Beitrittsländer, in denen die Organisation präsent ist, Zahl der aktiven jugendlichen Mitglieder in diesen Ländern und die zu erwartenden Auswirkungen des Maßnahmenprogramms auf die Zielgruppen;
- im Falle von Organisationen, die 2000 einen Zuschuss gemäß A-3029 erhalten haben, Tätigkeits- und Finanzbericht für 2000; diese sind ausschlaggebend für die Entscheidung, ob und in welcher Höhe ein Zuschuss gewährt wird;
- vernünftiges Verhältnis zwischen dem geplanten Budget (und dem beantragten Zuschuss der Kommission) und den geplanten Aktivitäten;
- tatsächlicher Finanzbedarf der Organisation,
- verfügbare Haushaltsmittel der Kommission.

In der Beschreibung des Maßnahmenprogramms muss detailliert angeführt werden, auf welche Weise die Förderung der Europäischen Union sichtbar gemacht werden soll.

6. Finanzielle Bedingungen

6.1 Die Zuschüsse werden jeweils nur für die Dauer eines Jahres vergeben und begründen keinen Anspruch für die Folgejahre. Dieser Aufruf betrifft Zuschüsse für das Kalenderjahr 2001.

6.2 Der Höchstbetrag der Zuschüsse beläuft sich auf höchstens 25 000 EUR.

Der Zuschuss darf darüber hinaus 20 % der jährlichen Verwaltungskosten der Organisation für 2001 (siehe Punkt 6.4) nicht übersteigen, es sei denn bei Organisationen, deren Verwaltungshaushalt für 2001 sich auf weniger als 50 000 EUR beläuft. In diesem Fall kann der Zuschuss höchstens 10 000 EUR betragen, wobei jedoch 50 % der Verwaltungskosten nicht überschritten werden dürfen.

Bei dem Zuschuss handelt es sich um einen Pauschalbetrag, dessen Höhe nicht automatisch als fester Prozentsatz der Verwaltungskosten berechnet wird.

2001 beliefen sich beispielsweise die Zuschüsse im Schnitt auf rund 14 000 EUR; Organisationen, die zum ersten Mal einen Antrag eingereicht hatten, erhielten zwischen 5 000 und 11 000 EUR.

6.3 Der Zuschussantrag muss einen Voranschlag der Verwaltungskosten der Organisation für das Kalenderjahr 2001 enthalten, der auf den tatsächlichen Verwaltungskosten des Jahres 2000 und auf der für die Durchführung des Maßnahmenprogramms 2001 erforderlichen Infrastruktur beruht. Der Gesamtbetrag dieser veranschlagten Verwaltungskosten entspricht dem Gesamtbetrag der für diese Ausgaben zweckgebundenen Finanzmittel.

Falls das dem Zuschussantrag beigefügte Maßnahmenprogramm vom Antragsteller nicht durchgeführt wird, wird der Zuschussbetrag gekürzt.

Da als vereinbart gilt, dass der Zuschuss nicht dem Erzielen von Gewinnen dient, berücksichtigt die Kommission die Gesamteinnahmen, aus denen die Verwaltungskosten sowie die Maßnahmen der Organisation im Jahr 2001 finanziert werden. Zu diesem Zweck geben die bezuschussten Organisationen Anfang 2002 Einblick in die Jahresrechnung der Organisation, aus der die Gesamteinnahmen und -ausgaben der Organisation für das Jahr 2001 hervorgehen.

6.4 Die Kommission stützt sich bei der Festlegung des zulässigen Zuschusshöchstbetrags auf den vom Antragsteller vorgelegten Jahreshaushalt. Dabei werden ausschließlich die folgenden im Jahr 2001 entstehenden Verwaltungskosten berücksichtigt, sofern sie für das reibungslose Funktionieren der Organisation und den reibungslosen Ablauf der normalen Maßnahmen im Rahmen des Programms unabdingbar sind:

- Personalkosten,
- Gemeinkosten: Mietkosten und Grundstücksbelastungen, Ausrüstungen (beim Kauf von Gebrauchsgütern können nur die jährlichen Abschreibungsbeträge berücksichtigt werden), Telekommunikation und Porto, Bürobedarf,

- Reise- und Aufenthaltskosten, die dem Personal der Organisation für satzungsmäßige Sitzungen der Organisation und eventuelle andere für den normalen Betrieb der Organisation erforderliche Sitzungen entstehen;

- Sitzungskosten (eigene Organisation),

- Kosten für Veröffentlichungen, Information und Bekanntmachung.

Folgende Kosten sind nicht zuschussfähig:

- Kosten von Dritten, die nicht von der bezuschussten Organisation getragen werden,

- Sachausgaben, die keinen konkreten Finanzaufwand verursachen,

- Ausgaben für den Erwerb von Betriebsmitteln (außer in Höhe des jährlichen Abschreibungsbetrags der erworbenen Ausrüstungen),

- Ausgaben, die nicht mit dem Betrieb und den normalen Tätigkeiten der Organisation im Zusammenhang stehen,

- sowie offensichtlich unnötige und überhöhte Ausgaben.

Es sei darauf hingewiesen, dass Organisationen, denen bereits eine Kernfinanzierung bewilligt wurde (beispielsweise nach A-3029), kein Zuschuss mehr für die indirekten Kosten von spezifischen Maßnahmen (Zuschussanträge für spezifische Projekte) gewährt werden kann.

6.5 Zahlungsbedingungen

Die Zuschüsse werden in zwei Tranchen ausbezahlt:

- ein Vorschuss in Höhe von 90 % innerhalb von 60 Tagen nach Eingang der ordnungsgemäß ausgefüllten und unterzeichneten Vereinbarung bei der Kommission,

- der Restbetrag nach Eingang und Genehmigung des Tätigkeitsberichts und der Jahresrechnung für 2001.

6.6 Wenn der Antrag bewilligt wird, muss sich die verantwortliche Person der Organisation mit ihrer Unterschrift verpflichten, die korrekte Verwendung des Zuschusses zu belegen und der Kommission und/oder dem Europäischen Rechnungshof zu ermöglichen, gegebenenfalls die Buchungsunterlagen der Organisation zu überprüfen. Zu diesem Zweck muss der Antragsteller die Buchungsbelege nach der letzten Zahlung fünf Jahre lang aufbewahren.

7. Einreichung des Zuschussantrags

Den Antragstellern wird empfohlen, sich nach dem Dokument „Leitfaden für die Verwaltung von Finanzhilfen (für Antragsteller und Begünstigte)“ zu richten.

Der Leitfaden enthält im Anhang eine Mustervereinbarung sowie die allgemeinen Bedingungen.

Der Zuschussantrag muss auf dem hierfür vorgesehenen Formular gestellt werden.

Formular und Leitfaden können ab Januar 2001 unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

<http://europa.eu.int/comm/education/youth/ingyoen.html>

Sie können auch bei folgender Anschrift angefordert werden:

Herrn P. MAIRESSE
Europäische Kommission, GD Bildung und Kultur,
Referat D.1 — Jugend
Rue de la Loi/Wetstraat 200 (B-7, 3/26)
B-1049 Brüssel
Fax (32-2) 299 41 58

Anmerkung: Die Formulare werden ausschließlich per Post zugeschickt; daher werden nur diejenigen Bestellungen bearbeitet, die bis 16. Februar 2001 per Post oder Fax bei der Kommission eingehen; nach diesem Stichtag müssen die Interessenten das Formular aus dem Internet herunterladen.

8. Antragstellung und Bearbeitung der Anträge

Es werden nur auf dem vorgesehenen Formular erstellte, ordnungsgemäß unterzeichnete und vollständige Anträge berücksichtigt, die **bis zum 28. Februar 2001 in zwei Exemplaren** per Post an die in Punkt 7 angegebene Anschrift geschickt werden (es gilt das Datum des Poststempels). Die Umschläge mit den Anträgen müssen folgende Aufschrift tragen: „Zuschussantrag A-3029 für 2001“. Unvollständige, nicht datierte, nicht unterzeichnete, per Fax, Internet, E-Mail eingereichte oder persönlich in unseren Büros abgegebene Anträge werden nicht berücksichtigt.

Die Antragsunterlagen müssen folgende Bestandteile umfassen:

1. ein datiertes und unterzeichnetes Schreiben der Organisation;
2. ein ordnungsgemäß ausgefülltes und von der verantwortlichen Person der Organisation unterzeichnetes Antragsformular — zwei Exemplare;

3. eine Beschreibung der Berechnungsverfahren für jeden Posten des Finanzplans, der 5 000 EUR übersteigt, mit Angabe der Stückkosten;
4. ein Exemplar der letzten Veröffentlichungen der Organisation;
5. die Jahresabrechnung der Organisation (bis spätestens 31. März einzureichen);
6. eine Kopie der Satzung der Organisation sowie einen aktuellen Nachweis ihres Bestehens (z. B. Bankbescheinigung, Presseartikel) in zwei Exemplaren;
7. den Tätigkeitsbericht für das Jahr 2000: bei Organisationen, die im Jahr 2000 einen Zuschuss aus der Haushaltslinie A-3029 erhalten haben, ist dieser Bericht nach dem Muster in Anhang V der Vereinbarung für 2000 zu erstellen;
8. bei Organisationen, die im Jahr 2000 einen Zuschuss aus der Haushaltslinie A-3029 erhalten haben, eine Aufstellung der Verwaltungskosten für 2000 sowie der entsprechenden Finanzierungsquellen, die nach dem Muster in Anhang V der Vereinbarung für 2000 angefertigt werden muss.

Anträge, die nicht alle geforderten Unterlagen enthalten, können nicht berücksichtigt werden.

Bewilligt die Kommission den Zuschuss, so wird der bezuschusste Organisation eine auf Euro lautende Vereinbarung mit den genauen Finanzierungsbedingungen und -beträgen zugesandt. Diese Vereinbarung muss unverzüglich unterschrieben und an die Kommission zurückgesandt werden. Organisationen, deren Antrag abgelehnt wurde, werden schriftlich benachrichtigt.